

Werbung auf Bahnen und Bussen in Potsdam



ViP
Verkehrsbetrieb
Potsdam GmbH

Kontakt:

ViP

Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Fritz-Zubeil-Str. 96
14482 Potsdam

Ansprechpartnerin:
Frau Kube

Telefon: 0331/661 45 11

Telefax: 0331/661 41 69

E-Mail: nanett.kube@vip-potsdam.de

Werbung auf Bahnen und Bussen ist fast so alt wie der Öffentliche Personen-Nahverkehr selbst. Auffällig groß, interessant gestaltet, beweglich und an vielen Punkten der Stadt sichtbar – Werbebotschaften auf den Fahrzeugen des Nahverkehrs sind nicht zu übersehen und prägen sich ein.

Gerade in Potsdam, wo in der Innenstadt die Möglichkeiten für großflächige Werbung sehr begrenzt sind, bieten sich die Bahnen und Busse der ViP als eine interessante Alternative an.

Die Potsdamer Nahverkehrsflotte befindet sich auf einem hohen technischen Niveau. Mit den Niederflurbahnen vom Typ "Combino" verfügt ViP über modernste Technik. Der damit verbundene positive Image-Transfer und die Aufsehen erregenden Gestaltungsmöglichkeiten sind zwei der Vorteile, die diese Werbeform bereithält.

Werbung auf den Bahnen und Bussen wird gesehen:

- von den durchschnittlich 90.000 Fahrgästen an den Werktagen,
- von der statistisch nicht zu erfassenden Zahl der Passanten,

- den tausenden Besuchern der Stätten des Weltkulturerbes, darunter vielen Berlinern,
- von den vielen Autofahrern, die an den Bahnen und Bussen vorbeifahren.

Das Liniennetz von Straßenbahn und Bus erstreckt sich auf einer Gesamtlänge von rund 200 Kilometer. Im Einsatz auf den Straßen sind

- Niederflur-Wagen vom Typ Combino,
- Gelenktriebwagen Tatra KT4D,
- Standardbusse und
- Gelenkbusse.



Der „**Combino**“ ist das Flaggschiff der Potsdamer Nahverkehrsflotte. Mit ihm begann der Einzug der Niederflurfahrzeuge. Bequemer, nahezu stufenloser Einstieg, ein großzügiger und heller Innenraum sowie ein umfangreiches Sitzplatzangebot kennzeichnen die Attraktivität dieser Bahn für die Fahrgäste.

Besonders interessante gestalterische Möglichkeiten ergeben sich beim Mittelmodul, dessen gesamte Fläche – einschließlich der Fensterflächen – genutzt werden kann und damit praktisch ein übergroßes Traffic-Board ergibt.

Die „**Tatra**“-Bahnen bilden das Rückgrat der Potsdamer Straßenbahn-Flotte. Es handelt sich dabei um Gelenkwagen traditioneller Bauweise, die vorwiegend in Doppeltraktion (d.h. ein Triebwagen und ein Beiwagen) eingesetzt werden. Tatra-Bahnen sind von Grund auf modernisiert und dabei auch äußerlich aufgewertet worden.

- Als Werbeflächen stehen zur Verfügung:
- Flächen unterhalb der Fenster, ggf. mit partieller Einbeziehung von Fensterflächen (max. 10%),
 - das Traffic-Board.

Die ViP-**Bus**-Flotte umfasst mehr als 40 Fahrzeuge in moderner Niederflur-Technik. Über die Hälfte davon sind großräumige Gelenkbusse. Mit ihren großen Fenstern und den bequemen Sitzen sowie den breiten Ein- und Ausstiegen tragen die Busse wesentlich zur Attraktivität des Nahverkehrs in Potsdam bei.

- Als Werbemöglichkeiten bieten sich an:
- Flächen unterhalb der Fenster, ggf. mit Fensterflächen (max. 10%)
 - Dachkranz
 - das Traffic-Board

Durch die unterschiedliche Länge unterscheidet sich die Größe der zur Verfügung stehenden Werbeflächen bei Standard- und Gelenk-Bussen.

Standardbus

Standardbus



Werbebeispiel

	Mindestmietdauer	Miete/Monat*	Miete/Jahr*	
Ganzwagenwerbung Seitenflächen, Dachkranz, Traffic-Board	Einstiegsseite	12 Monate	600,00 €	7.200,00 €
	Türlose Seite			
Seitenflächen, Dachkranz		12 Monate	450,00 €	5.400,00 €
Traffic-Board		1 Monat	400,00 €	4800,00 €

* Nettopreise in Euro, zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Gelenkbus

Gelenkbus



Werbebeispiel

	Mindestmietdauer	Miete/Monat*	Miete/Jahr*	
Ganzwagenwerbung Seitenflächen, Dachkranz, Traffic-Board	Einstiegsseite	12 Monate	900,00 €	10.800,00 €
	Türlose Seite			
Seitenflächen, Dachkranz		12 Monate	600,00 €	7.200,00 €
Traffic-Board		1 Monat	400,00 €	4800,00 €

* Nettopreise in Euro, zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Flyer-Auslage

Die Auslage von Flyern ist bis zu einer Formatgröße von DIN A4 in Abhängigkeit von Platzkapazitäten in unseren Fahrzeugen möglich.

Informationen und Beratung dazu erhalten Sie unter 0331/661 45 11.



Technische Hinweise:

- 1.** Bahnen und Busse der ViP prägen den Nahverkehr und das Stadtbild in Potsdam. Die Firmenzugehörigkeit der Fahrzeuge soll auch mit Werbeanbringung durch die entsprechenden Hoheitszeichen erkennbar bleiben.
- 2.** Planen Sie Ihre Werbung auf Bahnen und Bussen langfristig. Vor allem dann, wenn es um großflächige Werbung geht. Die Gestaltung, die Anfertigung der Folien und die Beklebung erfordern Zeit. Planen Sie dafür mindestens sechs Wochen ein.
- 3.** Wir beraten Sie gern bei der Auswahl des für Ihre Zwecke am besten geeigneten Fahrzeuges. Bei speziellen Wünschen zu Einsatzschwerpunkten werden wir nach Lösungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten suchen. Eine Liniengarantie kann in der Regel jedoch nicht gegeben werden. Für besondere Aktionen ist eine Kombination der angebotenen Werbeelemente möglich. Fragen Sie uns danach.
- 4.** Ihre Werbung soll während des gesamten Einsatzes trotz der allgemein hohen Beanspruchung gleichbleibend gut sichtbar sein. Dabei spielt die Folienqualität eine wichtige Rolle. Achten Sie bei der Auswahl auf die geplante Laufzeit. Auf den Außenflächen werden grundsätzlich nur selbstklebende, lackverträgliche und jederzeit rückstandsfrei ablösbare Kunststofffolien eingesetzt. Sie sollen UV-beständig, schrumpfungsfrei, formstabil, witterungsbeständig, dampfstrahlresistent und waschstraßensicher sein. Klebstoffe dürfen in keiner Weise zum Einsatz kommen.
- 5.** Es ist wichtig, dass Montage und Demontage der Folien fachgerecht erfolgen. Die Anfertigung, Montage und Demontage der Folien obliegt dem Auftraggeber. Die ViP GmbH ist gern bereit, ein ortsansässiges Fachunternehmen für Montage und Demontage zu benennen. Die Folien werden in diesem Fall verklebefertig (d.h. komplett auf Endmaß geschnitten) mit einem detaillierten Montageplan ange-
- 6.** liefert. Dabei ist auf die Maßhaltigkeit der gelieferten Folien zu achten sowie die klare Kennzeichnung von Beschnitt und Problemzonen. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Türöffner-Tasten, Einfüllklappen, Kondenswasser-Schlitze, Fahrziel-Anzeigen, die Tür- und Fenstergummis (unterschiedliche Breiten!), Klappfenster, Hoheitszeichen und Sicherheitskennzeichnungen. Geplottete Folien mit Zeichen, Schriften u.ä. werden als Einheit vormontiert. Dabei ist ein Minimum an Teilstücken anzustreben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung an Fahrzeugen der ViP GmbH (AGB ViP-VKMW)

- Die AGB ViP-VKMW gelten für alle Verträge, die die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) mit ihren Vertragspartnern schließt. Betroffen sind sämtliche Werbemaßnahmen auf den Bussen und Straßenbahnen (Außenwerbung) und innerhalb der Verkehrsmittel (Innenwerbung) der ViP.
- Ein Vertrag über die Verkehrsmittelwerbung kommt ausschließlich schriftlich und mit Unterschriftsleistung durch Auftraggeber und Auftragnehmer zustande. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind beiderseits schriftlich zu bestätigen. Der Zustand der mit Werbung zu versehenen Fahrzeuge ist dem Auftraggeber bekannt.
- Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Werbeleistungen den gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Er stellt die ViP von jeder Haftung im Außenverhältnis frei.
- Die ViP besitzt ein außerordentliches vertragliches Kündigungsrecht, wenn sich nachträglich herausstellt,
 - dass aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen die Werbung nicht durchführbar ist oder
 - dass der Auftraggeber unrichtige Angaben gemacht hat oder
 - dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder
 - dass der Auftraggeber mit mehr als zwei Raten gemäß Ziffer 21 in Verzug ist oder
 - dass der Auftraggeber gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. die guten Sitten verstößt oder
 - dass die Werbung von Behörden, Polizei oder Gerichten beanstandet wird und der Auftraggeber diesen Beanstandungen nicht innerhalb einer von der ViP festgesetzten Frist beseitigt hat.

Für den Fall der Ausübung des Kündigungsrechts steht dem Auftragnehmer kein Schadensersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber der ViP zu.
- Eine Linien- und Streckengarantie der anzubringenden Werbung erfolgt grundsätzlich nicht. Die ViP GmbH wird sich bemühen, die Wünsche des Auftraggebers zu erfüllen, ohne dies zuzusichern.
- Der Auftraggeber liefert die erforderlichen Entwürfe, Plakate, Folien, Schilder usw. fristgemäß und kostenfrei innerhalb von einem Monat nach Unterzeichnung des Vertrages an die von der ViP angegebene Anschrift. Die Ausführung der Werbung unterliegt den Richtlinien der ViP; soweit erforderlich sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen. Werden Entwürfe, Plakate, Folien, Schilder usw. aus berechtigten Gründen abgelehnt, erwachsen dem Auftraggeber hieraus keine Ersatzansprüche.
- Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Plakate, Folien, Schilder usw. werden, sofern nicht anders vereinbart, nur zurückgegeben, soweit dies technisch möglich ist und binnen zwei Monaten vor Ablauf des Vertrages eine Rückgabebefehrforderung durch den Auftraggeber erfolgte. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Herausgabepflichten durch die ViP; die Materialien werden dann gegebenenfalls vernichtet.
- Die Kosten für die Anbringung der Werbung sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach Vertragsablauf oder im Falle der Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Soweit ein Verkehrsmittel vor Vertragsablauf aus technischen, gesetzlichen oder allgemeinen betrieblichen Gründen der ViP aus dem Verkehr gezogen werden muss und nicht innerhalb von einer Frist von einem Monat wieder zur Verfügung steht, endet der Vertrag mit Fristablauf. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – bestehen insofern nicht.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Vertrag mit von ihm gemäß obiger Ziffer zu liefernder Neuwerbung fortgesetzt. Die durch die Lieferung der Neuwerbung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber. Im Fall einer Außerbetriebsetzung gemäß vorstehender Vorschrift im ersten Jahr nach Vertragsbeginn werden die eventuellen Kosten einer Neuanbringung an einem Ersatzfahrzeug und die Löschungskosten am Altfahrzeug durch die ViP getragen.
- Die Laufzeit des Vertrages beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Einsatzes der Werbung am/im Fahrzeug. Soweit sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen die Lieferung des Werbematerials über die o.g. Lieferfrist um mehr als sechs Wochen verzögert hat, ist die ViP berechtigt, den vereinbarten Mietzins spätestens mit Beginn des dritten Monats ab vereinbarten Liefertermin für die Werbematerialien zu verlangen. Dieser Zeitpunkt gilt dann als Vertragsbeginn.
- Die ViP wird dem Auftraggeber unverzüglich den Einsatz der Werbung mitteilen.
- Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich per eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- Soweit Werbemittel durch natürlichen Verschleiß unansehnlich geworden sind und eine Fremdverantwortung hierfür nicht festgestellt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese nach Aufforderung durch ViP unverzüglich auf seine Kosten auszuwechselln, auszubessern oder neu anfertigen und anbringen zu lassen.
- Die ViP ist jederzeit berechtigt, auf ihre Kosten die Werbemittel örtlich zu verändern.
- Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass bei der Preisbemessung der hier vorliegenden Miete verkehrsmittelbedingte Ausfallzeiten von 10% preislich berücksichtigt sind. Fällt ein Verkehrsmittel bis zu 10% der Vertragszeit aus, berechtigt dies nicht zur Minderung des Vertragspreises. Im Falle einer über 10% Ausfallzeit hinausgehenden Frist ist die ViP berechtigt, den Vertrag um die entsprechenden Ausfallzeiten hinaus zu verlängern. Eine Verringerung des Entgeltes dieses Vertrages findet nicht statt.
- Soweit Betriebsunterbrechungen, Löschungen, Beschädigungen, Diebstahl sowie Anbringungskosten durch Dritte veranlasst sind, wird sich die ViP bemühen, dem Auftraggeber bei der Durchsetzung der entsprechenden Schadenersatzansprüche gegenüber diesen Dritten behilflich zu sein. Die durch Dritte verursachten Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung u.a. im Falle der Beschädigung oder des Diebstahls trägt der Auftraggeber.
- Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnung usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern sowie die vorübergehenden Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Vertragspflichten, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
- Wird die Werbung ganz oder teilweise vom ViP oder von den zuständigen Aufsichtsstellen eingestellt und steht kein vergleichbares Ersatzfahrzeug zur Verfügung, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung in dem entsprechenden Umfang aufgrund der von der ViP unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadensersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der Vertragsparteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückerstattet. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.
- Die vorzeitige Beendigung eines Vertrages ist mit Ausnahme der vorgenannten Fälle nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig. Die Aufhebungsvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.
- Für die Abwicklung des Vertrages gelten die bei Auftragserteilung aufgenommenen Preise. Im Falle einer automatischen Verlängerung gem. Ziffer 12 dieser AGB ist ViP berechtigt, für die weiteren Laufzeiten die Vertragspreise entsprechend den jeweiligen Listenpreisen anzupassen. Im Falle einer Erhöhung des Listenpreises um mehr als 10% der jeweils vorhergehenden Auftragsperiode steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zum Termin des Inkrafttretens der Preisänderung zu.

Die entsprechende Kündigung des Auftraggebers muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Preisänderung zum Preisänderungszeitpunkt unter Angabe des Grundes per eingeschriebenem Brief erfolgen. Im Falle einer solchen Kündigung ist die ViP binnen sieben Tagen nach Zugang der Kündigung berechtigt, auf die Preisänderung zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass die Kündigung des Auftraggebers unwirksam und der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt wird.
- Das vereinbarte Entgelt sowie die Nebenkosten sind jeweils zum 15. des ersten Quartalsmonates im Voraus fällig. Aufträge mit einer Laufzeit von einem halben Jahr und mehr werden vierteljährlich im Voraus berechnet. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist ViP berechtigt, den Rechnungsbetrag bzw. die Restauftragssumme sofort fällig zu stellen. Überdies werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Weitergehende Ansprüche der ViP bleiben insoweit unberührt. Die ViP kann in diesem Fall die Erfüllung des Auftrages bis zur vollständigen Bezahlung der Rückstände unterbrechen. Für den Fall der Unterbrechung des Vertrages behält sich die ViP ausdrücklich vor, die gleichen Werbeträger für andere Interessenten zu belegen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.